

# RS OGH 1999/6/22 4Ob159/99g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.1999

## Norm

UrhG §21 Abs1

UrhG §28 Abs1

## Rechtssatz

Wer Logo als Unternehmenszeichen zeichnen läßt, erwirbt mangels gegenteiliger Vereinbarung gemäß§ 28 Abs 1 UrhG damit auch die Befugnis das Logo ohne Einwilligung des Urhebers zusammen mit dem Unternehmen weiterzuveräußern. Bei Veräußerung muß der Urheber Zusatz mit Hinweis auf neuen Unternehmer dulden. Änderungen durch Verkleinern der Schriftgröße sowie der Buchstabenabstände beim Wort ".Fitness." und die Aufnahme eines 3D-Effektes ("Schattierung") beim Wort "Zimmermann" muß er nicht hinnehmen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 159/99g  
Entscheidungstext OGH 22.06.1999 4 Ob 159/99g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112212

## Dokumentnummer

JJR\_19990622\_OGH0002\_0040OB00159\_99G0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)